

## **Wichtige Sicherheitsinformationen für alle Friedhofsbesucher aufgrund der Corona-Pandemie**

- Bitte halten Sie ausreichend Abstand zueinander (mindestens 1,5 Meter).
  - Schubkarren, Gießkannen, Wasserabnahmestellen usw. können bei Berührung im Wege der „Schmierinfektion“ den Corona-Virus von Mensch zu Mensch übertragen – wir empfehlen Ihnen daher die Verwendung von Handschuhen, um sich und andere zu schützen.
- 

### **Regeln zur Durchführung von Bestattungen während der Ausgangsbeschränkung**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 24.03.2020 die Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie erlassen (BayMBl. 2020 Nr. 130, GVBl. S. 178).

Nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Beerdigungen im engsten Familienkreis stellen gem. § 1 Abs. 5 Buchst. f) der Verordnung triftige Gründe für das Verlassen der eigenen Wohnung dar.

Beerdigungen im engsten Familienkreis dürfen daher durchgeführt werden und bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung.

**Die Trauergesellschaft darf nur aus Familienmitgliedern des engsten Familienkreises bestehen. Eine Teilnahme von Dritten, insbesondere von Freunden, Bekannten und Kollegen ist nicht gestattet.**

Aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ist bei der Durchführung von Beerdigungen im engsten Familienkreis Folgendes zu beachten:

#### Teilnehmerkreis

- Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten Familienkreis.
- Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubensgemeinschaft möglichst höchstens 10, maximal jedoch 15 Personen.

Es wird empfohlen eine Teilnehmerliste unter Angabe von Vor- und Nachname, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit, zu führen.

- Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.

#### Weitere Vorgaben zur Vermeidung von Infektionen

- Die teilnehmenden Personen haben einen Abstand von 1,5 m zueinander anzustreben.
- Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn die Türen geöffnet sind und sichergestellt ist, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 m beträgt; die Trauernden sollen möglichst einen Mund-und-Nasen-Schutz tragen.
- Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind zulässig, sofern vor Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchgeführt wird.
- Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig.
- Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen